

6. Es bleibt nur noch das eine Moment im Verhalten der Berta zu erörtern, daß sie sich weigert, als sakramentale Buße irgend welche Almosen spendung zu übernehmen. Hatte Berta sich irgendwie schwerer Sünden anzulagen, so könnte freilich der Beichtwater sub gravi die Leistung einer angemessenen Buße fordern; daß eine nicht zu große Almosen spende für Berta eine angemessene Buße sei, dürfte auch schwer zu leugnen sein. An sich würde daher eine hartnäckige Weigerung, diese Buße zu leisten, von schwerer Sünde nicht frei sein. Allein, wenn der Beichtwater merkt, daß Berta aus einer gewissen Idiosynkrasie zum Almosen geben nicht zu bestimmen ist, dann ist es für ihn höchst unklug, bei seiner Forderung stehen zu bleiben und nicht lieber eine Abänderung der Buße in ein anderes Werk vorzunehmen. Zudem bliebe selbst eine hartnäckige Weigerung der Berta eine durch das Beichtiegel gedeckte geheime Sünde, und es könnte ihre wegen keinesfalls der an der Kommunionbank Erscheinenden die heilige Kommunion verweigert werden.

7. Auf die gestellte Frage, ob der Pfarrer berechtigt sei, die Berta öffentlich von der heiligen Kommunion zurückzuweisen, muß also geantwortet werden: Nein.

Sollte dennoch in der betreffenden Gemeinde durch die häufigere Kommunion Bertas Anstoß erregt werden, so könnte und müßte dieser durch Belehrung von seiten des Pfarrers behoben werden.

Diese Belehrung hätte dahin zu zielen, den Pfarrkindern klar zu machen, daß es allerdings Pflicht sei, in bestimmten Fällen Almosen zu geben, daß aber von schwerer Schuld die einzelnen durch vielfache Gründe entschuldigt sein können; daß übrigens bei Berta individuelle Gründe und Abnormalität des Geistes vorlägen, welche eher als andere gerade sie entschuldigten. Diese Abnormalität hervorzuheben, hätte er im vorliegenden Falle das Recht, beziehungsweise die Pflicht; ja er könnte vielleicht mit Nutzen der Berta selber erklären, daß er seinen Pfarrkindern diese Aufklärung schuldig sei, wenn sie (Berta) bei ihrer Kargheit beharre.

Wassenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. (Eheschließung ohne Beicht und Kommunion.)

Albertus, der als Kaplan den Pfarrer in dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen vertritt, wird eines Morgens mit der Forderung eines Brautpaares überrascht, welches kirchlich getraut werden möchte. Auf die Frage, ob sie vorher beichten wollten, erhält Albertus von beiden ein entschiedenes „Nein“; noch auch, bemerken sie weiter, wünschen sie zu kommunizieren, sondern sie wünschten nur die kirchliche Trauung, da sie soeben die bürgerliche Trauung vollzogen hätten. Was hat Albertus zu tun?

Antwort und Lösung. Bezüglich des nicht näher detaillierten Falles müssen mehrere Unterscheidungen gemacht werden, zunächst diese, ob für das betreffende Brautpaar behufs Eingehung der Ehe der Pfarrer, dessen Stelle Albertus vertritt, zuständig ist oder nicht.

Ist er aus sich nicht zuständig, dann kann allerdings Albertus, weil bei ihm unterdessen alle Pfarrechte unterstellt werden, vor sich die Ehe gültig schließen lassen; aber um dies erlaubterweise tun zu können, muß ein wichtiger Grund vorliegen oder die Delegation des zuständigen Pfarrers vorhanden sein. Mit anderen Worten: Ist nicht wenigstens der eine Teil des Brautpaares in der Pfarrei des Albertus ansässig, oder weilt er nicht wenigstens schon seit einem Monat in derselben, dann hat Albertus zunächst zu fragen, ob sie ihm die Befugnis seitens ihres zuständigen Pfarrers aufweisen könnten, oder was für einen Grund sie hätten, den eigenen Pfarrer zu umgehen.

Liegt wirklich Delegation vor, dann werden der Delegation auch schon die anderen notwendigen Dokumente oder wird der beglaubigte Ausweis beigelegt sein, daß die vorschriftsmäßigen kirchlichen Aufgebote stattgefunden haben, und daß irgend ein Ehehindernis nicht vorhanden sei. Liegt Delegation nicht vor, doch aber ein wichtiger Grund für die Brautleute, den eigenen Pfarrer zu umgehen, dann werden, je nach den Umständen, die betreffenden Brautleute zwar zu loben sein, daß sie sich nicht mit der bürgerlichen Trauung begnügen, sondern kirchlich wollen getraut sein; auch wird ihnen in der Regel die Beihilfe nicht untersagt werden dürfen, um zum erwünschten Ziele zu kommen: allein sie sind doch darauf hinzuweisen, daß vor der kirchlichen Eheschließung die kirchlichen Vorbedingungen zu erfüllen seien, das kirchliche Aufgebot und der Nachweis, daß der Schließung dieser Ehe kein Hindernis im Wege stehe; eine sofortige Eheschließung würde daher kaum möglich sein. Letzterer Nachweis, daß nämlich kein Ehehindernis vorliege, ist immer notwendig, kann allerdings im Notfall etwa durch eidliche Aussage der Brautleute selber geführt werden; vom kirchlichen Aufgebot kann der Pfarrer nicht dispensieren, sondern nur der Bischof, und auch dieser nicht ohne wichtigen Grund. Nur im extremen Fall einer Notlage, in der ein Refurs an den Bischof nicht möglich wäre, könnte etwa der Pfarrer, und hier auch Albertus, vermöge der Anwendung der Epikie erklären, daß der Notfall zu akut wäre, um auf der Verpflichtung zu der gewöhnlichen Vorschrift des Aufgebotes bestehen zu müssen. Im Falle der Todesgefahr oder der länger andauernden Unmöglichkeit der kirchlichen Form der Eheschließung hat schon das Dekret *Ne temere* die diesbezügliche Vorsorge getroffen, wie aus Nr. VII und VIII des betreffenden Dekrets hervorgeht. Ähnliche Notfälle, welche durch Epikie zu erledigen wären, werden höchst selten vorkommen, sind jedoch nicht undenkbar.

Sind die Brautleute unseres Falles aus der Pfarrei des Albertus, dann werden die bisher berührten Vorfragen erledigt sein, und es bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob die Weigerung des Brautpaares, vor der kirchlichen Eheschließung die anderen Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen, ein Grund sei, die kirchliche Eheschließung verweigern zu müssen oder verweigern zu können. Daß nämlich die

Erklärung, nicht beichten und kommunizieren zu wollen, nicht etwa auf dem schon kurz vorher stattgehabten Empfange der Sakramente beruhe, sondern eine absolute Abweisung der Sakramente sei, wird unterstellt. Nur bei dieser Unterstellung hat die obige Fragestellung einen vernünftigen Sinn; denn daß der aktuelle Empfang der Sakramente der Buße und des Altars unmittelbar vor der Eheschließung nicht gefordert werden kann, ist zu klar: von einer Eheschließung „zu Hause“, welche das Römische Rituale tit. 7, cap. 1, n. 16 zuläßt, könnte sonst schwerlich die Rede sein.

Den vorausgehenden Sakramentsempfang erwähnt das Rituale Rom. allerdings a. a. O. n. 17: „*Admoneantur praeterea conjuges, ut, antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad SS. Eucharistiam, atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.*“ Ein Grund, wenn auch kein zwingender, liegt darin, daß die christliche Ehe ein Sakrament und zwar ein Sakrament der Lebenden ist, daher nur im Stande der Gnade empfangen werden darf. Dazu ist das geeignetste und sicherste Mittel der Empfang des Bußsakramentes. Und wenn, wie es von alters her der fromme Brauch der Christen ist, mit dem Empfang des Ehesakraments auch die heilige Kommunion verbunden wird, dann ist es für denjenigen, welcher sich irgend einer schweren Sünde schuldig weiß, strenge Pflicht, durch vorausgehende Beicht und priesterliche Losprechung sich wieder in den Gnadenstand zu versetzen. Sonst würde allerdings vor der Ehe, streng genommen, die Wiederaussöhnung mit Gott durch vollkommene Reue genügen. Daher gebraucht denn auch das Rituale nur den Ausdruck „*Admoneantur*“ und vermeidet es, von einer absoluten und strengen Pflicht zu reden.

Hieraus läßt sich denn auch die pastorelle Behandlung entnehmen, welche Albertus dem Brautpaar des uns beschäftigenden Falles gegenüber vorzunehmen hat. Jedenfalls soll er, solange er noch irgend einen Erfolg sich versprechen kann, die Brautleute ernstlich mahnen, doch den so uralten frommen Brauch aufrecht zu halten, vor dem Eheabschluß, der auch ein heiliges Sakrament sei, zu beichten und zu kommunizieren; im Stande der Sünde zum Brautaltar treten, sei ein schwerer Gottesraub und bringe statt Segen den Fluch Gottes auf die bevorstehende Verbindung herab. Wenn sie aber — mag er beifügen — zum Empfang der heiligen Kommunion sich nicht anschicken könnten, dann sei vielleicht zur Belehrung und zur Wiedererlangung des Gnadenstandes die heilige Beicht nötig, jedenfalls aber der Akt vollkommener Reue, wenn das Herz durch irgend welche schwere Sünde befleckt sei. Ja, sollte, wie es scheint, das Brautpaar zu denen gehören, die moralisch sicher im Stande der Sünde sich befinden, und sollte begründete Aussicht sein, durch Strenge die betreffenden zu ihrer Pflicht zurückzuführen, dann wäre es am Platze, daß Albertus hinzufügte: Sollten sie sich nicht zum Empfange der Sakramente der Buße und des Altars (jedenfalls zu dem der Buße)

entschließen, dann möchte er nicht die Hand bieten zu einem sakrilegischen Eheabschluß.

Dieser Versuch darf sogar als Pflicht des Albertus bezeichnet werden. Denn wenn er auch nicht der Spender des Sakraments bei der Ehe ist, so setzt er doch eine im gewissen Sinne notwendige Mitwirkung dazu. Kann er daher den sakrilegischen Empfang gut verhindern, dann fordert sein Amt dieses als Erfüllung einer Liebespflicht Gott gegenüber und den Brautleuten gegenüber.

Sind aber seine diesfalligen Bemühungen erfolglos oder von vornherein ganz aussichtslos, dann entsteht die Frage: Soll er in diesem Falle die betreffenden von der kirchlichen Eheschließung abweisen? Darauf ist durchgehends Nein zu antworten. Diese Antwort ist zu begründen.

Daß ein solches Abweisen nicht in allen Fällen am Platze sei, dürfte durch eine Vergleichung mit dem gegenseitigen Verhalten der beiden Brautleute begründet werden können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein katholisches Mädchen aus wichtigen Gründen einen Katholiken, sei er getauft oder nicht getauft, mit kirchlicher Dispens heiraten darf; sonst dürfte und könnte die Kirche in keinem Falle dazu Dispens erteilen. Wohl noch unbestrittener ist, daß sie aus wichtigen Gründen einen Katholiken heiraten darf, der den Uebungen seiner heiligen Religion entfremdet ist. In all diesen Fällen spendet sie, falls der Bräutigam gültig getauft ist, einem Unwürdigen ein Sakrament, vermittelt also als Spenderin den sakrilegischen Sakramentsempfang; und doch ist das für sie nicht sündhaft; weil sie zu der Ehe als Vertrag berechtigt ist, ist jener unwürdige Empfang des Sakraments von seiten des anderen Brauttheiles nur als eine Zulassung von ihrer Seite zu beurteilen. Um so mehr ist dies die Handlung des Priesters, der als autoritativer Zeuge des Vertrages fungiert: es ist für ihn keine Sünde, sondern das Zulassen fremder Sünde, auch wenn er die sogenannte aktive Assistenz leistet, d. h. die gegenseitige Eheerklärung erfragt und entgegennimmt.

Es bleibt nur übrig zu erforschen, ob in den einzelnen solcher Fälle eigens ein wichtiger Grund für das Zulassen der betreffenden Ehe vorliegen müsse. Für den aus sich nicht zuständigen Pfarrer dürfte das zu bejahen sein; für den kirchenrechtlich zuständigen Pfarrer oder dessen offiziellen Stellvertreter nicht. De Lugo streitet diesem sogar die Befugnis ab, jemand deshalb von der Ehe zurückzuweisen, weil er diese im Stande der Sünde eingehen werde. Die Stelle des großen Gelehrten findet sich in seinen Schriften *De Sacramentis in genere* disp. 8, n. 216 ff. „Die Hindernisse, welche der Eheschließung, insofern sie ein Sakrament ist, entgegenstehen, wie der Verfall in Kirchenstrafen oder der Zustand der Sünde, hindern den Pfarrer in Ausübung seines Amtes nicht mehr, als bei Verwaltung der Eucharistie und letzten Delung, welche nicht öffentlich verweigert werden dürfen wegen eines solchen nicht öffentlichen Hindernisses. Derselbe Grund

gilt bei der Ehe in noch stärkerem Grade, als bei den anderen Sakramenten; denn letztere müssen wenigstens einem öffentlichen Sünder verweigert werden; aber von der Eingehung der Ehe hat der Pfarrer einen öffentlichen Konkubinarier oder einen öffentlichen Wucherer nicht zurückzuweisen; denn hier ist er nicht Spender noch amtlicher Verwalter des Sakramentes, sondern er assistiert bloß als Zeuge oder öffentlicher Notar: diesem steht es aber nicht zu, über die Würdigkeit des Empfängers abzuurteilen, sondern dem Vertrag öffentliche Glaubwürdigkeit zu verleihen und zu bezeugen, was unter seinen Augen vorgeht . . . Die Mitwirkung des Pfarrers zum unwürdigen Empfang der Ehe als Sakrament ist eine rein materielle, und wird ihm nicht zur Schuld gerechnet. Er kann eben seine Assistenz nicht verweigern, welche er als öffentlicher Beamter leisten muß. Darin steht er einem öffentlichen Notar oder Richter gleich, der auch seine Amtsleistung zu einem gesetzmäßigen Vertrage nicht verweigern kann. Wenn er aber den betreffenden gut ermahnen und vom unwürdigen Empfang des Sakramentes zurückhalten kann, dann hat er das allerdings aus Liebespflicht zu tun; allein wenn jener darauf besteht und (ohne sich mit Gott zu versöhnen) die Ehe schließen will, dann kann er (der Pfarrer), wie oben erklärt ist, seine Assistenz nicht verweigern.“ Man sieht also, der gelehrte Theologe sieht in der amtlichen Stellung des zuständigen Pfarrers Grund genug, um auch solche Brautleute, welche im Stande der Sünde sind und welche er zur Sinnesänderung nicht bewegen kann, zur Eheschließung zuzulassen, ja, um dieselben schließlich nicht abweisen zu dürfen, so lange sie nicht ein eigentliches Ehehindernis haben oder nicht etwa von jeder Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen sind.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

III. („Notwehrlüge“ oder „geheimer Vorbehalt“.)

In einem Aufsatze über „Eduard von Hartmanns System der Ethik“ (Theol. u. Bl., 3. Jg., S. 288 ff.) gibt Dr. B. Strehler die Unterscheidung Hartmanns zwischen Notlüge — zur Abwendung größeren Schadens — und Notwehrlüge — gegen unberechtigtes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse. Die Notlüge ist nach Hartmann immer verwerflich, die Notwehrlüge aber ebenso berechtigt, wie die Körperverletzung aus Notwehr; in beiden Fällen ist die Voraussetzung, daß die Frage oder Gewaltanwendung eine unberechtigte ist. Strehler bemerkt dann: „Mir scheint, daß die Annahme dieser Unterscheidung sich aus inneren Gründen nahe legt und daß dadurch das Kapitel vom ‚inneren Vorbehalt‘ beträchtlich an Umfang verlieren würde.“

Daß aber mit Annahme der Erlaubtheit der Notwehrlüge das christliche Sittengesetz beträchtlich an Konsequenz und Genauigkeit verlieren würde, darf durchaus nicht übersehen werden.

Notwehrlüge besagt eine Lüge aus Notwehr, eine wissenschaftlich falsche Aussage und beabsichtigte Täuschung eines anderen, um dessen unberechtigte Frage zurückzuweisen. Gewiß braucht der Mensch im